

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

S a t z u n g

über die Wochen- und Krämermärkte

(Marktsatzung)

der Stadt Bietigheim-Bissingen

v o m

24.02.1976

In Kraft seit: 01.04.1976

geändert am:	26.09.1989	In Kraft seit:	30.09.1989
	28.01.1992		14.02.1992
	14.11.1995		19.11.1995

AZ: 7210-0

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Satzung über die Wochen-, Krämer-, Kunstgewerbe- und Weihnachtsmärkte (Marktsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 19.11.1995 folgende Satzung über die Marktaufsicht der Wochen-, Krämer-, Kunstgewerbe- und Weihnachtsmärkte der Stadt beschlossen:

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Rechtsform

1. Die Stadt Bietigheim-Bissingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochen-, Krämer-, Kunstgewerbe- und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtungen.
2. Die Teilnahme am Markt als Marktbesicker oder als Marktbesucher ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet.

§ 2 Standplätze

1. Auf den Märkten dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes.
2. Bei Anträgen auf Zuweisung eines Standplatzes müssen Name und Anschrift des Marktbesickers, Art der Ware und der genaue Platzbedarf angegeben werden.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
4. Soweit ein Standplatz bis zum Marktbeginn nicht bezogen oder ein Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktaufsicht den betreffenden Standplatz anderen Personen zuteilen.
5. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen, ein Wechsel oder Tausch des Standplatzes ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht sowie eine eigenmächtige Änderung des Warensortiments sind nicht gestattet.

6. Der eigenmächtige Bezug eines Platzes ohne Erlaubnis der Marktaufsicht ist mit der sofortigen Räumung des Platzes verbunden. Weigert sich der Standbetreiber den Platz zu räumen, so kann die Marktaufsicht auf dessen Kosten den Platz räumen lassen.
7. Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
8. Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Einschränkung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete in ihrer Eigenschaft als Marktbesucher erheblich oder wiederholt gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
 5. ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Marktgebühren nicht termingerecht bezahlt,
 6. auf dem Marktgelände Veranstaltungen stattfinden, die von der Stadtverwaltung genehmigt bzw. von ihr selbst durchgeführt werden.
9. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist insbesondere untersagt,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten

2. Werbe- und Propagandamaterial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder laufen zu lassen.
 4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Strassen durch Wegwerfen von Abfällen etc. zu verunreinigen.
4. Der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtung zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten gelten Marktstände, Verkaufswagen und Anhänger; über die Zulassung entscheidet die Marktaufsicht.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Im Übrigen müssen sie den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Das Schild muss eine Mindestgröße von 20 x 30 cm haben.
4. Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
5. Marktbesicker, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
6. In den Gängen, Durchfahrten und Ladeneingängen darf nichts abgestellt werden. Zugänge zu angrenzenden Gebäuden und Grundstücken dürfen nicht versperrt werden, insbesondere nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen. Das Aufstellen von sog. „Feldbetten“ und Verkaufsstände vor den Verkaufseinrichtungen ist nicht gestattet.

7. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
8. Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen während des Marktes nur mit Zustimmung der Marktaufsicht abtransportiert werden.

§ 5 Gesundheitspolizeiliche Anforderungen

1. Die Verkaufseinrichtungen und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbesucher haben stets saubere Kleidung zu tragen.
2. Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind sie ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen.
3. Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schranken, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.
4. Die Marktbesucher dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbesucher darf das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstig nachteilig Beeinflussen nicht dulden. Notfalls hat der Marktbesucher die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
5. Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterial muss sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
6. Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.
7. Das Feilbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Auf- und Abbau

1. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 06.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Dabei ist es verboten, die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu stören.
2. Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände sind nach Ablauf der Marktzeiten unverzüglich abzubauen und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

3. Der Abbau von Verkaufseinrichtungen oder die Aufgabe des Standplatzes vor Ende der Marktzeit ist nicht gestattet. Widrigenfalls kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder auf Dauer versagt werden.
4. Der Einkauf und Verkauf sowie die Aufgabe und Annahme von Bestellungen außerhalb der Marktzeiten sind untersagt.

§ 7 Sauberhalten des Marktes

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Es dürfen keine Abfälle auf die Märkte eingebracht werden.
2. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind nach Beendigung des Marktes von den Standinhabern oder ihrem Personal mitzunehmen. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
3. Insbesondere die Betreiber von Imbissständen o.ä. sind verpflichtet, für anfallende Abfälle vorgesehene Behälter in genügender Anzahl bereitzustellen, und den Müll nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung zu sortieren.
4. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
5. Das Reinigen der Marktplätze von marktbedingten Kehrriech nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt. Diese Regelung entbindet die Standinhaber nicht von Ihren Verpflichtungen nach Abs. 2.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Bietigheim-Bissingen und dem bestellten Marktmeister ausgeübt.

§ 9 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 10 Haftung

1. Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten

und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. ist daher Sache der Standinhaber.

3. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigungen ihres Personals und den von ihrem Personal begangenen Verstößen gegen die Marktsatzung ergeben.

Zweiter Abschnitt: Wochenmarkt

§ 11 Wochenmarktplätze

1. Der Wochenmarkt findet im Stadtteil Bietigheim im Bereich der Fußgängerzone - im Westen begrenzt durch die Pfarrstraße, im Osten begrenzt durch die Weinstraße – und in der Buchstraße, im Stadtteil Bissingen auf dem Platz vor dem Rathaus, statt.
2. Der Platz unter den Arkaden am Marktplatz im Stadtteil Bietigheim gehört nicht zu dem Wochenmarkt. Das Aufstellen von Fahrzeugen, Körben, Kisten etc. ist dort untersagt.
3. Bei bestimmten Anlässen kann ein anderer Platz für den Wochenmarkt bestimmt werden. Die Verlegung muss rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 12 Markttage

1. Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag auf dem Marktplatz im Stadtteil Bietigheim, jeden Freitag auf den Plätzen an der Buchstraße im Stadtteil Bietigheim-Buch und vor dem Rathaus im Stadtteil Bissingen statt.
2. Soweit diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, findet der Wochenmarkt am Tag zuvor statt.

§ 13 Markzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit
vom 01.04. bis 31.10. um 07.30 Uhr
vom 01.11. bis 31.03. um 08.00 Uhr
2. Das Marktende wird auf 13.00 Uhr festgelegt.
3. Die Zufahrt zum Wochenmarkt muss nach Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet, ausgenommen die angrenzenden öffentlichen Straßen, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Den Marktbesuchern ist das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich nicht gestattet.

§ 14 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören oder Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 15 Standplatzanträge

1. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes bedürfen der Schriftform. Die Bewerbung erfolgt auf einem durch die Marktaufsicht gesondert ausgegebenen Formular.
2. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für Wochenmarkt sind bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr beim Marktamt zu stellen.

Dritter Abschnitt: Krämermarkt

§ 16 Krämermarktplätze

1. Der Krämermarkt im März, Juni und November findet im Stadtteil Bietigheim in der Hauptstraße zwischen Hillerplatz und Kronenplatz sowie auf der Enzbrücke statt.
2. Der Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes findet in der Forsthausstraße zwischen Eberhardtstraße und Holzgartenstraße, der Holzgartenstraße zwischen der Metterbrücke und Enzsteg, Am Japangarten sowie auf dem Parkplatz beim Japangarten, statt.
3. Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch die Marktaufsicht.

§ 17 Markttage

1. Der Krämermarkt nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung findet jeweils am ersten Donnerstag der Monate März, Juni und November statt. Soweit diese Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, findet der Markt am Tag danach statt.
2. Der Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes findet jeweils ab dem Wochenende vor dem ersten Montag im September (Samstag, Sonntag, Montag) statt.

§ 18 Marktzeiten

1. Der Krämermarkt nach § 15 Abs. 1 beginnt um 08.00 Uhr. Der Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes beginnt samstags und montags jeweils um 08.00 Uhr, sonntags um 10.00 Uhr.
2. Der Krämermarkt im März, Juni, November endet um 18.30 Uhr, der Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes jeweils um 22.00 Uhr.
3. Die Zufahrt zum Krämermarkt muss bis Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet, ausgenommen der angrenzenden öffentlichen Straßen, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht auch während der Marktzeit eine Zufahrt gestatten.

§ 19 Gegenstände des Krämermarktverkehrs

1. Auf den Krämermärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden.
2. Das Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch die Gaststättenbehörde.

§ 20 Standplatzanträge

1. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes bedürfen der Schriftform. Die Bewerbung erfolgt auf einem durch die Marktaufsicht gesondert ausgegebenen Formular.
2. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für den Krämermarkt im März, Juni und November müssen bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr beim Marktamt eingegangen sein.
3. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für den Krämermarkt anlässlich des Pferdemarktes müssen bis zum 30. April des laufenden Jahres beim Marktamt eingegangen sein.

Vierter Abschnitt: Weihnachtsmarkt

§ 21 Standplätze

1. Der Weihnachtsmarkt findet im Stadtteil Bietigheim im Bereich der Hauptstraße zwischen Weinstraße und Hillerplatz statt. Der Marktplatz, der Rathausvorplatz und der Rathausinnenhof können ebenfalls als Marktfläche miteinbezogen werden.
2. Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch die Marktaufsicht.

§ 22 Markttage

1. Der Weihnachtsmarkt findet jährlich im Dezember zwischen dem Donnerstag vor dem 3. Advent und dem 4. Advent statt. Ausnahmen können hiervon gemacht werden, wenn der Heilige Abend (24. Dezember) auf den 4. Advent fällt.
2. Die Dauer wird auf 11 Tage festgelegt.

§ 23 Marktzeiten

1. Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	11.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag	11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
2. Die Zufahrt zum Weihnachtsmarkt muss bis zum Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet, ausgenommen der angrenzenden öffentlichen Straßen, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht auch während der Marktzeit eine Zufahrt gestatten. Den Marktbesuchern ist das Abstellen von Fahrzeugen im Weihnachtsmarktbereich während der Marktzeiten nicht gestattet.

§ 24 Gegenstände des Weihnachtsmarktverkehrs

1. Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung Waren bestimmter Art feilgeboten werden.
2. Das Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch die Gaststättenbehörde.

§ 25 Standplatzanträge

1. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes bedürfen der Schriftform. Die Bewerbung erfolgt auf einem durch die Marktaufsicht gesondert ausgegebenen Formular.

-
2. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für den Weihnachtsmarkt müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Marktamt eingegangen sein.

Fünfter Abschnitt: Kunstgewerbemarkt

§ 26 Standplätze

1. Der Kunstgewerbemarkt findet im Stadtteil Bietigheim im Bereich der Hauptstraße zwischen Schieringer Straße und dem Hillerplatz statt. Der Marktplatz und der Rathausvorplatz können ebenfalls als Marktfläche miteinbezogen werden.
2. Maßgeblich für den Marktbereich sowie für die Lage der einzelnen Standplätze ist die jeweilige Festlegung und Einteilung durch die Marktaufsicht.

§ 27 Markttage

1. Der Kunstgewerbemarkt findet an einem Sonntag im Juni eines jeden Jahres in Verbindung mit dem Rathaushoffest des Stadtorchesters Bietigheim e.V. statt.

§ 28 Marktzeiten

1. Der Kunstgewerbemarkt findet in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Zufahrt zum Kunstgewerbemarkt muss bis zum Marktbeginn beendet sein. Während der Marktzeit ist das Marktgebiet, ausgenommen der angrenzenden öffentlichen Straßen, für Fahrzeuge aller Art gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktaufsicht auch während der Marktzeit eine Zufahrt gestatten. Den Marktbesuchern ist das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich während der Marktzeiten nicht gestattet.

§ 29 Gegenstände des Kunstgewerbemarktes

1. Auf dem Kunstgewerbemarkt dürfen nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung Waren bestimmter Art feilgeboten werden.
2. Das Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis durch die Gaststättenbehörde.

§ 30 Standplatzanträge

1. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes bedürfen der Schriftform. Die Bewerbung erfolgt auf einem durch die Marktaufsicht gesondert ausgegebenen Formular.
2. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für den Kunstgewerbemarktes müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Marktamt eingegangen sein.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Marktgebühren

Marktgebühren werden nach der Marktgebührensatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 32 Verweis

1. Personen und Firmen, die gegen diese Marktssatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden.
2. Im Falle der Verweisung vom Markt wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder auf Dauer versagt werden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 1. den Verkauf mit Erlaubnis vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1 und Abs. 5
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 6 und 8
 3. das Verhalten auf den Märkten nach § 3 Abs. 1 und 2
 4. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1
 5. das Verteilen von Werbe- oder Propagandamaterial oder sonstiger Gegenstände nach § 3 Abs. 3 Nr. 2
 6. das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 3
 7. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 3 Abs. 3 Nr. 4
 8. das Verunreinigen von Straßen nach § 3 Abs. 3 Nr. 5
 9. die Gestattung des Zutritts nach § 3 Abs. 4 Satz 1
 10. die Ausweispflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2
 11. die Verkaufseinrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2

12. das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten und die Reklame nach § 4 Abs. 3 und 4
13. das Verwenden von Maßen, Waagen und Gewichten nach § 4 Abs. 5
14. das Auf- und Abstellen sowie den Abtransport von Gegenständen nach § 4 Abs. 6 bis 8
15. die gesundheitspolizeilichen Anforderungen nach § 5
16. die Auf- und Abbauzeiten nach § 6 Abs. 1 bis 3
17. die Verunreinigung der Marktplätze nach § 7 Abs. 1
18. die Reinigung und das Sauberhalten der Standplätze nach § 7 Abs. 2 und 4
19. das Bereitstellen von Abfallbehältern nach § 7 Abs. 3
20. die Marktzeiten nach § 13 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1
21. die Zufahrt zu den Märkten nach § 13 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1
22. das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich nach § 13 Abs. 3 Satz 3, § 18 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 2 Satz 3 und § 28 Abs. 2 Satz 4

verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.1 und Abs.2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 DM geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 14.02.1992 außer Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den
Bürgermeisteramt

List
Oberbürgermeister